

§ 5 ZASS-AV

Ausbildungsverantwortliche/r

ZASS-AV - ZASS-Ausbildungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Bei einem Dienstverhältnis gemäß § 81 Abs. 1 Z 1 ZÄG ist der/die Dienstgeber/in Ausbildungsverantwortliche/r für die praktische Ausbildung.
2. (2) Bei einem Dienstverhältnis gemäß § 81 Abs. 1 Z 2 bis 4 ZÄG ist für die praktische Ausbildung ein/eine Ausbildungsverantwortliche/r am Dienstort zu bestimmen. Die Teilung der Funktion auf zwei Personen ist zulässig.
3. (3) Der/Die Ausbildungsverantwortliche hat die Erreichung der Ausbildungsziele im Rahmen der praktischen Ausbildung am Dienstort sicherzustellen und die Aufsicht über den/die Auszubildende/n auszuüben.
4. (4) Der/Die Ausbildungsverantwortliche hat über eine Berufsberechtigung als
 1. 1. Angehörige/r des zahnärztlichen Berufes oder Dentistenberufs oder
 2. 2. Facharzt/-ärztin für Mund-, Kiefer und Gesichtschirurgiezu verfügen und für die Ausbildung von zahnärztlichen Assistenten/-innen geeignet zu sein.

In Kraft seit 01.10.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at